



Informationen zum Forschungszulagengesetz (FzulG)

Am 7. November 2019 hat der Bundestag das Forschungszulagengesetz beschlossen. Die Förderung setzt bei den Personalausgaben an und gilt für alle steuerpflichtigen Unternehmen unabhängig von deren Größe oder der Art der im Unternehmen ausgeübten Tätigkeit. Das Forschungszulagengesetz wurde am 29.11.2019 vom Bundesrat beschlossen. Zum 1.1.2020 trat das Gesetz in Kraft.

BMBF hat eine FAQ-Liste zum Bescheinigungsverfahren bei der steuerlichen Forschungsförderung veröffentlicht

Das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung ermöglicht die steuerliche Begünstigung von Forschungsausgaben von Unternehmen. Aber wie können diese einen Antrag stellen? Das BMBF hat zum Bescheinigungsverfahren eine FAQ-Liste veröffentlicht. **Offen ist nach wie vor, wer die Bescheinigungen vornehmen wird.** Das Ausschreibungsverfahren zur Bestimmung der zukünftigen Bescheinigungsstelle(n) wird derzeit durchgeführt. Nach Beauftragung der Stellen werden diese im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Es ist damit zu rechnen, dass eine Antragsstellung voraussichtlich ab Sommer/Herbst 2020 möglich ist.

Quelle: DIHK

Links

[Die FAQ-Liste finden Sie hier.](#)

Forderung der deutschen IHKs nach Forschungsförderung umgesetzt

Bereits 2016 verabschiedete die IHK Nürnberg für Mittelfranken ein Positionspapier, das die steuerliche Forschungsförderung beinhaltet. Die gesamte deutsche IHK-Organisation schloss sich diesem Votum an. Am 7. November wurde nun das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz – FzulG) beschlossen. Forschende Unternehmen erhalten demnach ab Januar 2020 einen Rechtsanspruch auf Förderung von bis zu 500 000 Euro pro Jahr (Anmerkung: dieser Fördersatz wurde im Juni 2020 befristet erhöht.). Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Die Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung ist ein Meilenstein und eine wichtige Ergänzung zur bestehenden Projektförderung, die die IHK Nürnberg seit Jahren eingefordert hat. Um einen möglichst großen Effekt vor allem für kleine und mittlere Unternehmen zu erreichen, wird beim Innovationsvorhaben auch die Auftragsforschung beim Auftraggeber unterstützt. Damit werden Anreize gerade für Unternehmen ohne eigenes Forschungspersonal zum Austausch mit Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen gesetzt. Die Förderung erfolgt themenoffen und erreicht daher auch Forschungsbereiche, die jetzt noch nicht im Rampenlicht stehen, aber Potential für zukunftsweisende Innovationen haben.

Angesichts einer sich eintrübenden Konjunktur sowie tiefgreifender technologischer Transformationsprozesse der Wirtschaft kommt das FzulG genau zum richtigen Zeitpunkt. Die meisten OECD-Länder nutzen die steuerliche Förderung seit Jahren. Mit dem Gesetz wird in Deutschland jetzt ein Standortnachteil beseitigt.

Bei der Auftragsforschung erhält der Auftraggeber die Förderung. Die förderfähigen Aufwendungen betragen 60 Prozent des vom Anspruchsberechtigten an den Auftragnehmer gezahlten Entgelts. Die



Auftragsforschung wird nur dann begünstigt, wenn der Auftragnehmer seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet.

Begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können durchgeführt werden als eigenbetriebliche Forschung und/oder als Auftragsforschung, als Kooperation von einem Anspruchsberechtigten mit mindestens einem anderen Unternehmen oder als Kooperation von einem Anspruchsberechtigten in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung. Förderfähige Aufwendungen sind die beim Anspruchsberechtigten dem Lohnsteuerabzug gemäß § 38 Abs. 1 EStG unterliegenden Arbeitslöhne für Arbeitnehmer, die der Arbeitnehmer unmittelbar vom Arbeitgeber erhält sowie die Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers. Förderfähige Aufwendungen sind auch Eigenleistungen eines Einzelunternehmers in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Je nachgewiesener Arbeitsstunde, die der Einzelunternehmer mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten beschäftigt ist, sind 40 Euro je Arbeitsstunde bei insgesamt maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähige Aufwendungen anzusetzen.

Die Summe, der für ein FuE-Vorhaben gewährten staatlichen Beihilfen, darf – einschließlich der Forschungszulagen nach diesem Gesetz – pro Unternehmen und pro Vorhaben den Betrag von 15 Mio. Euro nicht überschreiten. Eine Doppelförderung mit anderen Förderungen, staatlichen Beihilfen oder EU-Fördermitteln ist ausgeschlossen.

Der Antrag auf Forschungszulage kann nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die förderfähigen Aufwendungen vom Arbeitnehmer bezogen worden sind oder die förderfähigen Aufwendungen entstanden sind, beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Grundlage für die Festsetzung der Forschungszulage ist eine Bescheinigung, die die Förderfähigkeit des FuE-Vorhabens feststellt. Die bescheinigende Stelle wird noch festgelegt.

Die Forschungszulage ist in einem Forschungszulagenbescheid festzusetzen. Die festgesetzte Forschungszulage wird bei der nächsten Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer vollständig auf die festgesetzte Steuer angerechnet. Die Leistung erfolgt aus den Einnahmen an Einkommensteuer, bei Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes aus den Einnahmen an Körperschaftsteuer. Bei Kapitalgesellschaften erhält das Unternehmen direkt die Förderung; bei Personengesellschaften erhalten die Gesellschafter die Förderung – und nicht das Unternehmen selbst. Dies sind Vorgaben der EU-Kommission.

Links

[IHK-Positionspapier "Steuerliche Forschungsförderung"](#)

[Die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses finden Sie hier.](#)

[Erhöhung der Bemessungsgrundlagenhöchstgrenze der Forschungszulage.](#)

Ansprechpartner

Dr. rer. nat. Elfriede Eberl (Tel: +49 911 1335 1431, elfriede.eberl@nuernberg.ihk.de)